

Anlage B

zu § 36 vorstehender Durchführungsbestimmung

## Richtlinien

## zur Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen im Jahre 1954

## I.

(1) Qualitätspreiszuschläge sind an Erzeuger zu zahlen, die Schlachtvieh zur Erfüllung des Ablieferungssolls in Rind und Schwein zur Ablieferung bringen.

(2) Voraussetzung für die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen ist die Erfüllung des Ablieferungssolls des Jahres 1953 in Rindern und Schweinen sowie die monatlich termingemäße Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rindern oder Schweinen im Jahre 1954. Eine Ausnahme bilden die Ablieferungen von Erzeugern entsprechend dem § 5 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung.

(3) Lieferungen von Rindern und Schweinen zur Erfüllung der Ablieferungsschulden — mindestens 40 % — aus dem Jahre 1952 dürfen nicht mit Qualitätspreiszuschlägen vergütet werden.

(4) Für das frei verkaufte Schlachtvieh sowie für Zucht- und Nutztvieh werden keine Qualitätspreiszuschläge gezahlt.

## II.

(1) Die Zahlung von Qualitätspreiszuschlägen wird ab 1. Januar 1954 bis auf weiteres wie folgt geregelt:

- a) Für die Ablieferung von Rindern der Schlachtwertklassen AA und A bei vorfristiger und monatlich termingemäßer Erfüllung des Ablieferungssolls wird ein Qualitätspreiszuschlag in Höhe von 100 DM je Tier gezahlt.
- b) Der Erzeuger erhält bei termingemäßer monatlicher Erfüllung des Ablieferungssolls für Schweine der Schlachtwertklassen A, Bl, B 2 und Sauen G 1 folgende Qualitätspreiszuschläge:

Für Schweine von 125 kg	20.— DM
126 „	22.— DM
127 „	24.— DM
128 „	26.— DM
129 „	28.— DM
130 „	30.— DM
131 „	33.— DM
132 „	36.— DM
133 „	39.— DM
134 „	42.— DM
135 „	45.— DM
136 „	48.— DM
137 „	51.— DM
138 „	54.— DM
139 „	57.— DM
140 „	60.— DM
über 140 »	63.— DM

(2) Im Monat Dezember werden keine Qualitätspreiszuschläge, mit Ausnahme für Vorauslieferungen auf das Jahr 1955 (vgl. Abschnitt V), gezahlt.

## III.

(1) Für Vorauslieferungen oder für die monatlich termingemäße Ablieferung ist der Qualitätspreiszuschlag nur dann zu gewähren, wenn mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres als Vorauslieferung oder zur termingemäßen Sollerfüllung zur Anrechnung kommt.

(2) Wird mehr als die Hälfte des Anrechnungsgewichtes des abgelieferten Tieres zur Erfüllung der Pflichtablieferung der vergangenen Monate angerechnet, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

## IV.

(1) Werden zur Erfüllung des Pflichtablieferungssolls in Rindern Schweine abgeliefert, und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, so sind Qualitätspreiszuschläge nach Abschnitt II dieser Richtlinien zu zahlen.

(2) Für Tiere, die zur Erfüllung des Ablieferungssolls in anderen Erzeugnissen abgeliefert werden, wird kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt (Austausch).

## V.

Für Vorauslieferungen auf das Jahr 1955 und später werden Qualitätspreiszuschläge gezahlt.

Werden von Erzeugern Schlachttiere oder Teile davon auf unverteilte Mengen abgeliefert, so wird für die Tiere oder Teile kein Qualitätspreiszuschlag gezahlt.

## VI.

Werden Teile von Schlachttieren frei an den VEAB verkauft, erfolgt die Zahlung des Qualitätspreiszuschlages nur für den Teil, der termingemäß auf die Pflichtablieferung zur Anrechnung kommt.

## VII.

Die Leiter der VEAB und ihrer Erfassungsstellen sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Abschnitte I bis VI genau eingehalten werden.

## VIII.

Werden Erzeugern unrechtmäßige Qualitätspreiszuschläge in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise gewährt, so haften die verantwortlichen Mitarbeiter der VEAB gemäß § 7 des Statuts vom 9. Juni 1952 der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB), (MinBl. S. 89) dem Betrieb für entstehende Verluste.

## IX.

Die Abteilungen Erfassung und Aufkauf bei den Räten der Kreise haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien zu kontrollieren.